

## TARIFORDNUNG KRABELSTUBE EFERDING

Lt. § 27 des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 haben die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen einen angemessenen sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Bruttofamilieneinkommens pro Monat (Jahreslohnzettel oder Gehaltsbestätigung). Der Kostenbeitrag ist abhängig von der Dauer des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung durch ihr Kind.

**Der Elternbeitrag ist für Kinder ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, die in Oberösterreich einen Hauptwohnsitz haben, beitragsfrei!**

**Halbtagstarif: Mindestens € 44,00 und max. € 203,00**

7- 12:30 Uhr ohne Mittagessen beträgt 3,6 % Ihres Familien – Bruttoeinkommen

**Halbtagstarif und Mittagsbetreuung:**

7-13:30 Uhr Halbtagstarif plus einen Aufschlag von 35%

**Ganztagsstarif:**

Mo- Fr 7-16 Uhr Aufschlag von 50 %

Für den Krabbelstubenbesuch an weniger als 5 Tagen wird für

- 3 Tage, 70% vom 5-Tages-Tarif verrechnet und
- 2 Tage, 50 % vom 5-Tages-Tarif verrechnet.

**Wollen Sie keine Angaben zu Ihrer Einkommenssituation machen, so verrechnen wir den jeweiligen Höchstarif!**

**Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Elternbeitrages:**

**Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten zusammen.**

Es beinhaltet:

- a) bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen incl. Überstunden und Zulagen lt. Gehalts- oder Lohnzettel.
- b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.
- c) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung
- d) in folgenden Fällen ist der Einkommensteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
  - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage,
  - bei freiberuflich Tätigen

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen, AMFG-Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Zivildienst-/ Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe.

Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt € 200 abzuziehen. Ein Abschlag von 50% wird für das zweite und für jedes weitere Kind von 100%, das eine Kinderbetreuungseinrichtung (Besuchsbestätigung der Einrichtung) in der Gemeinde besucht, gewährt.

Bei (Krisen-) Pflegekinder bemisst sich der Elter

nbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes, sofern das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages.

Der Mindest- und der Höchstattarif für die halbtägige Betreuung ohne Mittagsbetreuung ist indexgesichert, eine Indexanpassung erfolgt, wenn es die Landesregierung verordnet, jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres (September).

Die Essensbeträge werden nach bestellten Portionen verrechnet und die Höhe wird kostendeckend gestaltet.

Die Tarifordnung tritt mit 1. September 2009 in Kraft.